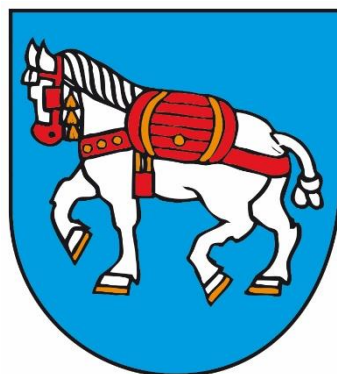


**Cumoin da  
Lantsch**

**Gemeinde  
Lantsch/Lenz**



**871.1**

---

# **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Lantsch/Lenz**

---

**2022**

---

	<b>Beschluss</b>		<b>In Kraft seit</b>
<b>Erlass</b>	Gemeindevorstand	01.09.2021	01.01.2022
<b>*Teilrevision</b>	Gemeindevorstand	23.11.2022	01.01.2023

---

**Der Gemeindevorstand Lantsch/Lenz erlässt, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Lantsch/Lenz folgende Ausführungsbestimmungen:**

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Diese Ausführungsbestimmungen regeln Sachverhalte und Rechtsfolgen, wo das Gesetz keine abschliessende Regelung enthält.

### **Art. 2 Begriffe**

#### *<sup>1</sup>Konsumstelle*

Konsumstelle ist die Betriebsstätte oder die Wohneinheit eines Endverbrauchers mit einer einzigen Messstelle.

#### *<sup>2</sup>Kunden*

Als Kunden gelten:

- a) Der Eigentümer des Grundstücks, Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte:
  - beim Anschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz;
  - bei Netznutzung oder Energielieferung für
    - selbstgenutzte Konsumstellen;
    - Konsumstellen von Mietern, Pächtern und weiteren Nutzenden, für die kein schriftliches Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist besteht;
    - Räume und elektrische Anlagen, die mehreren Mietern, Pächtern und weiteren Nutzenden gemeinsam dienen;
    - leerstehende oder unbenutzte Wohnungen und Räume.
- b) Mieter, Pächter und andere Nutzungsberechtigte, sofern sie mit dem Eigentümer, Bauberechtigten oder anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehen für:
  - selbstbenutzte Wohnungen und Räume;
  - Wohnungen und Räume, die von Untermietern, Unterpächtern oder anderen mittelbar Berechtigten benutzt werden.
- c) Der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage von an das Verteilnetz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen.
- d) Netzbetreiber, die an das Verteilnetz der Gemeinde angeschlossen sind.

#### *<sup>3</sup>Freie Kunden*

Freie Kunden sind Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts Anspruch auf Netzzugang haben und entsprechend ihren Energielieferanten frei wählen können.

#### *<sup>4</sup>Feste Kunden*

Feste Kunden sind Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts keinen Anspruch auf Netzzugang haben.

#### *<sup>5</sup>Wegzug von Kunden*

Wegzug von Kunden bedeutet Wegzug aus dem Netzgebiet der Gemeinde.

<sup>6</sup>*Umzug von Kunden*

Umzug von Kunden bedeutet Auszug aus einer Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet der Gemeinde und Einzug in eine andere Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet der Gemeinde.

<sup>7</sup>*Ergänzungsenergie*

Ergänzungsenergie ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen, gesamten Bezug von Energie eines Kunden und seinem Bezug nach Fahrplan bei einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten.

<sup>8</sup>*Ersatzenergie*

Ersatzenergie ist Energie, die die Gemeinde an freie Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und von der Gemeinde weder nach einem Energielieferungsvertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

<sup>9</sup>*Energieerzeugungsanlagen*

Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind Anlagen, welche elektrische Energie erzeugen.

<sup>10</sup>*Energiespeicheranlagen*

Energiespeicheranlagen sind Anlagen, welche Energie speichern und in einer späteren Phase ins Netz abgeben.

<sup>11</sup>*Rücklieferung von Energie*

Eine Rücklieferung von Energie entsteht, sobald ein Kunde elektrische Energie in das Verteilnetz physisch abgibt.

<sup>12</sup>*Lieferant*

Als Lieferant wird der Kunde benannt, der Energie in das Verteilnetz zurückliefert.

**Art. 3 Meldepflicht**

<sup>1</sup>Der Gemeinde ist Meldung zu erstatten:

- a) vom Veräusserer über die Kündigung von Netznutzung und Energielieferung bei Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer selbstgenutzten Wohnung sowie beim Wechsel eines anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten. Mit der Kündigung ist die Adresse des neuen Eigentümers oder des neuen Berechtigten zu melden.
- b) vom Mieter, vom Pächter bei Wegzug oder Umzug über die Kündigung von Energielieferung oder Netznutzung. Mit der Kündigung ist die neue Adresse zu melden.
- c) vom einziehenden Mieter, vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihren Lieferanten.
- d) vom Eigentümer oder von anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten über den Leerstand von Wohnungen oder Räumen.
- e) vom Eigentümer eines verwalteten Gebäudes über den Wechsel der Person, die die Liegenschaft verwaltet. Die Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung ist zu melden.

- f) vom Betreiber einer Energieerzeugungs- oder Energiespeicheranlage über die Einstellung der Energieerzeugung oder Energiespeicherung mindestens 2 Monate vor der Einstellung der Produktion oder Speicherung.

<sup>2</sup>Soweit sich eine meldepflichtige Person durch eine Drittperson vertreten lässt, weist sie sich durch eine schriftliche Vollmacht aus. Die Gemeinde ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Anmeldung der Netznutzung oder des Energiebezuges Einsicht in die Unterlagen, die eine Kontrolle der Angaben ermöglichen, zu verlangen.

## **II. Organisation**

### **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup>Für die Belange der Energieversorgung, des Verteilnetzes und der Energielieferung hat der Gemeindevorstand, gestützt auf Art. 3 des Gesetzes, teilweise das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) sowie das Elektrizitätswerk der Gemeinde Vaz/Oberbaz (EWO) beauftragt.

<sup>2</sup>Ansprechstelle für den Kunden bleibt in allen Fällen die Gemeindeverwaltung Lantsch/Lenz.

## **III. Betrieb des Verteilnetzes**

### **Art. 5 Bewilligungspflicht**

Folgende Vorgänge gelten als bewilligungspflichtiger Anschluss an das Verteilnetz:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz der Gemeinde Lantsch/Lenz;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss elektrischer Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- oder Energiespeicheranlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der temporäre Netzanschluss;
- f) der Anschluss eines Verteilnetzes.

### **Art. 6 Gesuch**

<sup>1</sup>Das Gesuch für den Anschluss ist auf dem amtlichen Gesuchsformular, das bei der Gemeinde bezogen werden kann, zu stellen.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung Lantsch/Lenz einzureichen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde ist zuständig und befugt, die Gesuchsformulare den gesetzlichen und technischen Vorgaben anzupassen.

### **Art. 7 Anschluss in Mittelspannung**

Die Gemeinde kann Kunden auf Gesuch hin und ausnahmsweise in Mittelspannung anschliessen, wenn

- a) sie aus zwingenden, technischen Gründen in Mittelspannung versorgt werden müssen oder
- b) der Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte erfolgt oder

- c) sie als Endverbraucher an einem Anschlusspunkt eine Anschlussleistung von mehr als 200 kVA benötigt oder
- d) mehrere Endverbraucher an die Mittelspannungsanlage angeschlossen sein sollen.

#### **Art. 8 Werkvorschriften**

<sup>1</sup>Die jeweils gültige Branchenempfehlung „Werkvorschriften CH“ vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE gelten sinngemäss auch als technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz der Gemeinde Lantsch/Lenz.

<sup>2</sup>Zusätzlich gelten die Speziellen Vorschriften des Elektrizitätswerks der Gemeinde Vaz/Obervaz (Anhang 2) als verbindlich.

#### **Art. 9 Steuerung von Geräten**

<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt, welche Geräte last- oder zeitabhängig gesteuert werden. Kunden installieren für diese Geräte auf eigene Kosten separate Verbraucherleitungen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde publiziert die Liste der last- oder zeitabhängig gesteuerten Geräte in regelmässigen Abständen.

#### **Art. 10 Reserve- und Notanschlüsse**

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit kann die Gemeinde gegen Übernahme der Kosten durch den Kunden zusätzliche Netzanschlüsse bauen. Die Einzelheiten vereinbart der Gemeindevorstand mit dem Kunden in einem Vertrag.

#### **Art. 11 Ausführung**

Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen die Art und die Linienführung des Netzanschlusses von der Verzweigungsstelle bis zur Grenzstelle. Weiter bestimmt die Gemeinde den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Überstromunterbrechers und der Messeinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen oder Verteilkabinen (Verteilanlagen).

#### **Art. 12 Schutz der Leitungen**

<sup>1</sup>Der Kunde sorgt für den Schutz der Leitungen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten, Pflanzungen und dergleichen.

<sup>2</sup>Vor dem Beginn von Bau-, Grab- und Gartenarbeiten auf privatem oder auf öffentlichem Grund ist die Lage von allfälligen elektrischen Leitungen bei der Gemeinde zu erheben. Kommen im Laufe von Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein, ist die Gemeinde vor dem Zudecken zu benachrichtigen, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.

#### **Art. 13 Störung des Verteilnetzes**

Störungen des Verteilnetzes sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine rasche Behebung der Störung.

**Art. 14 Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann den Anschluss an das Verteilnetz vorübergehend ausser Betrieb nehmen, wenn

- a) die Voraussetzungen für den Netzanschluss nicht mehr erfüllt sind oder
- b) der Netzanschluss auf unzulässige Weise genutzt wird.

<sup>2</sup>Vor der vorübergehenden Trennung des Anschlusses ist dem Kunden eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu setzen und die vorübergehende Trennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz schriftlich anzudrohen.

**Art. 15 Versorgungsqualität**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verantwortlich für einen sicheren und effizienten Betrieb des Verteilnetzes. Dabei hält es die üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz ein.

<sup>2</sup>Die Gemeinde strebt eine im nationalen und internationalen Vergleich hohe Verfügbarkeit des Verteilnetzes an. Es führt eine Verfügbarkeitsstatistik und eine Steuerungsanalyse.

<sup>3</sup>Kunden sind verpflichtet, elektrische Anlagen so auszulegen, dass sie den Betrieb des Verteilnetzes oder elektrischer Anlagen Dritter nicht auf unzulässige Weise stören. Kunden werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen mit Energie beliefert, wenn deren elektrische Anlage

- a) einen wesentlichen Blindenergiebedarf aufweist;
- b) eine ungleiche Phasenbelastung aufweist;
- c) die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflusst oder
- d) lokale Netzüberlastungen verursachen kann.

<sup>4</sup>Das Verteilnetz darf nicht für die Übertragung von Daten und Signalen benützt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

**Art. 16 Unzulässige Rückwirkungen von Energieerzeugungsanlagen**

<sup>1</sup>Kunden mit Energieerzeugungsanlagen sorgen dafür, dass die Energieerzeugungsanlagen bei Unterbrechung des Betriebes des Verteilnetzes selbständig vom Verteilnetz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz spannungslos ist.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann Änderungen und Ergänzungen an bestehenden Energieerzeugungsanlagen fordern, soweit dies aus Gründen eines sicheren und störungsfreien Betriebs des Verteilnetzes notwendig ist.

**Art. 17 Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen**

<sup>1</sup>Der Gemeinde ist bei Energieerzeugungsanlagen die Möglichkeit der Steuerung der Anlage zur Spannungshaltung und Lastregulierung zu gewähren, wenn dies technisch möglich und zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität notwendig ist.

<sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt die Kosten der notwendigen Installationen.

**Art. 18 Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs**

Die Gemeinde zeigt voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen des Betriebes des Verteilnetzes nach Möglichkeit im Voraus an. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebs des Verteilnetzes kann die Gemeinde den Betrieb des Verteilnetzes ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

**Art. 19 Schutzmassnahmen**

Kunden sorgen dafür, dass die Unterbrechung und das Wiedereinsetzen der Energielieferung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen, auch wenn sie unerwartet erfolgen, keine Gefährdung von Personen und Sachen verursachen.

**Art. 20 Bau, Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstalltionen**

Der Eigentümer von Niederspannungsinstalltionen sorgt dafür, dass die Niederspannungsinstalltionen ständig den Vorschriften des Bundes, des Kantons Graubünden sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen.

**Art. 21 Meldepflicht Elektroinstalltionen**

Die Installationsfirma meldet der Gemeinde die Erstellung, die Ergänzung und die Änderung von Niederspannungsinstalltionen mit Installationsanzeige mindestens 10 Tage vor Baubeginn. Vor der Übernahme erbringt der Eigentümer der Niederspannungsinstalltion den Nachweis, dass die Installation den geltenden Vorschriften, den Regeln der Technik und den Werkvorschriften entspricht.

**Art. 22 Plombierte elektrische Anlagen und Messeinrichtungen**

Der Eingriff in die von der Gemeinde plombierten Anlagen und Messeinrichtungen des Verteilnetzes ist nur der Gemeinde oder seinen Beauftragten gestattet.

**Art. 23 Sicherheitsnachweis**

Die Gemeinde fordert Eigentümer von Niederspannungsinstalltionen periodisch auf, den Sicherheitsnachweis gemäss den Vorschriften des Bundesrechts zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Die Kosten des Sicherheitsnachweises gehen zu Lasten des Eigentümers.

**Art. 24 Kontrollen, Kosten**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kontrolliert die Einhaltung der Werkvorschriften und führt Stichprobenkontrollen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts durch.

<sup>2</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten der Kontrollen, die während der regulären Arbeitszeit durchgeführt werden können.

<sup>3</sup>Der Eigentümer der Niederspannungsinstalltion trägt die Kosten für

- a) Kontrollen der Gemeinde ausserhalb der regulären Arbeitszeit;
- b) Nachkontrollen beanstandeter und nicht vollendeter Installtionen;
- c) bestellte Vor- und Expresskontrollen oder
- d) Stichprobenkontrollen der Gemeinde, wenn die Stichprobe Mängel aufdeckt.

**Art. 25 Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze**

Wenn freie Kunden an einer Elektrizitätsleitung mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert die Gemeinde die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.

**Art. 26 Schutz der Steuer- und Messeinrichtungen**

Der Kunde sorgt dafür, dass die Steuer- und Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Hitze, Staub oder Feuchtigkeit geschützt sind. Wenn Steuer- und Messeinrichtungen ohne das Verschulden der Gemeinde beschädigt werden, gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung ohne Eichung zu Lasten des Kunden.

**Art. 27 Messgenauigkeit**

<sup>1</sup>Die Messeinrichtungen werden nach den eidgenössischen Vorschriften geeicht. Ihre Anzeige gilt als richtig, wenn die Messabweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt.

<sup>2</sup>Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine beim zuständigen Bundesamt akkreditierte Person verlangen. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtungen.

**IV. *Lieferung und Rücklieferung von Energie (Tarifblatt)***

**Art. 28\* Lieferung der Ersatzenergie**

<sup>1</sup>Für die Ersatzenergie wird der Preis für die zusätzlich zu beschaffende Energie am Spotmarkt (EPEX SPOT) berechnet.

<sup>2</sup>Die Preisformel ergibt sich aus dem Vertrag der Gemeinde Lantsch/Lenz mit dem Energielieferanten und wird bei Bedarf vom EW der Gemeinde Lantsch/Lenz mitgeteilt.

<sup>3</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Zusätzlich wird auf dem Preis für die Ersatzenergie ein Zuschlag von 2%, mindestens jedoch CHF 50.- p.m., für den Verwaltungsaufwand erhoben.

**Art. 29 Rücklieferung von Energie**

Die Entschädigung für Energierücklieferung wird jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und im Tarifblatt (Anhang 1) publiziert.

**V. *Kosten und Abgaben***

**Art. 30 Netzanschlussbeitrag**

<sup>1</sup>Der Kostenansatz für den Netzanschlussbeitrag in Niederspannung beträgt Fr. 250 pro Ampère [A].



<sup>2</sup>Der Kostenansatz für den Netzanschlussbeitrag in Mittelspannung wird jeweils mit dem Kunden individuell aufgrund der anfallenden Kosten im Rahmen des Gesetzes vereinbart.

<sup>3</sup>Der Kostenansatz ist teuerungsausgeglichen bis 1.1.2022.

**Art. 31 Netznutzungsgebühr**

Die Netznutzungsgebühr wird jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und im Tarifblatt (Anhang 1) publiziert.

**Art. 32 Energielieferungstarif**

Die Energielieferungsgebühr für die verschiedenen Energieprodukte wird jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und im Tarifblatt (Anhang 1) publiziert.

**Art. 33 Abgabe an Gemeinwesen**

Die Abgabe an das Gemeinwesen wird jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und im Tarifblatt (Anhang 1) publiziert.

**Art. 34 Stromsparfonds**

Die Abgabe an den Stromsparfonds (gemeinwirtschaftliche Leistungen) wird jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und im Tarifblatt (Anhang 1) publiziert.

**Art. 35 Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts**

Die Zuschläge für Systemdienstleistungen sowie die kostendeckende Einspeisevergütung werden vom Gemeindevorstand aufgrund des übergeordneten Rechts festgelegt und im Tarifblatt (Anhang 1) publiziert.

**Art. 36 Arbeiten nach Aufwand**

<sup>1</sup>Für Arbeiten nach Aufwand werden die aktuellen Ansätze des EWO und der Gemeinde verwendet.

<sup>2</sup>Für Maschinen werden die aktuellen Ansätze des EWO und der Gemeinde verwendet.

<sup>3</sup>Das Material wird nach Beschaffungsaufwand verrechnet.

**VI. *Rechenstellung und Zahlungsbedingungen***

**Art. 37 Rechenstellung**

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung erstellt aufgrund der abgelesenen Messwerte die Rechnung. Wenn ausnahmsweise keine Messeinrichtung installiert ist, schätzt die Gemeindeverwaltung den Energieverbrauch und setzt den Abrechnungsbetrag pauschal fest.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann kürzere Abrechnungsperioden als ein Jahr festlegen, Akontozahlungen verlangen oder mit der Kundin oder dem Kunden individuelle Ablese- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren.

<sup>3</sup>Bei der Änderung der anwendbaren Gebühren, Abgaben oder der Mehrwertsteuer sowie in besonderen Fällen grenzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen ab und stellt pro rata temporis Rechnung.

**Art. 38 Fälligkeit**

Die Forderungen aus Energielieferung und Netznutzung sowie die Abgaben an das Gemeinwesen, in den Stromsparfonds und für Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts werden mit ihrer Zustellung fällig.

**Art. 39 Folgen des Zahlungsverzugs, Betreibung**

<sup>1</sup>Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, schuldet er den ortsüblichen Verzugszins. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Leistet der Kunde der Mahnung keine Folge, leitet die Gemeindeverwaltung die Angelegenheit an den Gemeindevorstand weiter, welcher eine anfechtbare Verfügung über die ausstehende Forderung sowie die Kosten der verursachten Umtriebe erlässt.

**VII. Inkrafttreten**

**Art. 40 Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 1. September 2021 genehmigt und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:  
Signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:  
Signiert *Ursin Fravi*

\*Die Teilrevision wurde vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 23. November 2022 genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.